



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV  
Association Suisse des Gestionnaires de fortune | ASG  
Associazione Svizzera di Gestori patrimoniali | ASG  
Swiss Association of Wealth Managers | SAM

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
3003 Bern

Per E-Mail: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Genf, 11. Oktober 2024

## **Änderung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung vom 19. Juni 2024, uns zu geplanten Änderungen des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vernehmen zu lassen. Wir möchten uns für diese Gelegenheit bedanken.

Als führender nationaler Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter vertritt der VSV die Interessen von rund 800 Vermögensverwaltungsunternehmen in der Schweiz. Die Vermögensverwalter in der Schweiz sind von Teilen der Vorlage möglicherweise direkt betroffen. Der VSV ist auch Alleinaktionär einer von der FINMA bewilligten Aufsichtsorganisation im Sinne des FINMAG und des FIDLEG sowie einer von der FINMA bewilligten SRO im Sinne des GwG <sup>1</sup>.

Der VSV nimmt zur Vorlage im Einzelnen wie folgt Stellung:

---

<sup>1</sup> Der VSV nimmt in seiner Rolle als Aktionärin keinen Einfluss auf die Tätigkeit der AOOS – Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht. Die Ausführungen in diesem Memo präjudizieren die Positionierung von deren Organen zur Vernehmlassungsvorlage in keiner Weise.

## **1. Umfang dieser Vernehmlassung**

- 1 Der VSV beschränkt die vorliegende Vernehmlassung bewusst auf Punkte der Vorlage, welche die Vermögensverwalter in der Schweiz mutmasslich direkt betreffen.
- 2 Der VSV äussert sich hier nicht zu Fragen von gesamtwirtschaftlichem Interesse, namentlich zu Massnahmen zur Stärkung der Stabilität des Finanzsystems, zur detaillierten Regulierung systemkritischer Finanzmarktinfrastrukturen sowie zur Positionierung des schweizerischen Finanzplatzes im internationalen Umfeld.

## **2. Zu den einzelnen Bereichen der Vorlage**

### **2.1. Finanzmarktinfrastrukturen**

- 3 Die Vermögensverwalter in der Schweiz betreiben keine systemrelevanten Finanzmarktinfrastrukturen und sind auch nicht direkte Teilnehmer an solchen Strukturen. Der VSV äussert sich deshalb nicht weiter zu diesem Teil der Vorlage.

### **2.2. Derivathandel**

- 4 Vermögensverwalter in der Schweiz betreiben keinen Derivathandel in eigenem Namen. Sie sind als nicht-finanzielle Gegenparteien eingestuft. Sie wären zudem ausnahmslos kleine finanzielle Gegenparteien. Als solche bleiben sie zu Recht von den Meldepflichten ausgeschlossen.

### **2.3. Offenlegungs- und Übernahmerecht sowie Marktmissbrauch**

- 5 Der VSV begrüsst die beabsichtigte Steigerung der Effizienz der Aufsichtsstrukturen. Als Klein- und Kleinstunternehmen sind die allermeisten Vermögensverwalter heute mit sehr hohen Aufsichtsabgaben, die bei ihnen indirekt über die Aufsichtsorganisationen erhoben werden, belastet. Jedes Potential zur Verringerung dieser Belastung soll ausgenutzt werden.
- 6 Der VSV begrüsst die Aufhebung geringfügiger Meldeschwellen.
- 7 Der VSV hält den Einsatz von Methoden der verdeckten Ermittlung bei schweren Fällen von Insiderhandel und Marktmissbrauch für sachgerecht und angemessen.
- 8 Die übrigen Massnahmen, insbesondere die Einführung neuer Meldepflichten in Bezug auf Marktmissbrauch für alle Beaufsichtigten, also auch die Vermögensverwalter, führen zu keiner solchen Effizienzsteigerung. Die neuen Meldepflichten sollen auf Finanzinstitute beschränkt werden, die Finanzinstrumente für Kunden in eigenem Namen

erwerben, veräussern oder halten, also nur Wertpapierhäuser, Fondsleitungen und Institute nach dem BankG, nicht aber für Vermögensverwalter, die nur aufgrund von beschränkten Vollmachten Anlagen in fremdem Namen tätigen, und Anlageberater zur Anwendung kommen.

**Art. 143a VE-FINFRAG wäre demnach wie folgt anzupassen:**

***<sup>1</sup> Beaufsichtigte im Sinne von Artikel 3 FINMAG, die gewerbsmässig und in eigenem Namen Geschäfte mit Finanzinstrumenten vermitteln oder ausführen, müssen so organisiert sein, dass sie Insiderhandel und Marktmanipulation erkennen können. Zu diesem Zweck müssen sie über wirksame Systeme und Prozesse zur Überwachung von Aufträgen und Geschäften mit Finanzinstrumenten verfügen.***

#### **2.4. Finanzanalyse**

9

Die neuen Regelungen zu unabhängigen Finanzanalysen im FIDLEG werden vom VSV begrüsst.

Abschliessend möchten wir uns noch einmal für die Gelegenheit bedanken, uns zu den geplanten Änderungen des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vernehmen zu lassen.

Bei Rückfragen bitten wir Sie, sich mit dem Rechtsunterzeichneten in Verbindung zu setzen.

Freundliche Grüsse

**Verband Schweizerischer  
Vermögensverwalter | VSV**

Anne Pratolini Delgado  
Head Legal Support

Patrick Dorner  
Geschäftsführer